



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.070/3-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Matousek/5629

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Amtshaftungsgesetz
geändert wird; Ressortstellung-
nahme

Rechtm. Gesetzentwurf
Z. 18 GE/9 90
Datum: 22. MRZ. 1990
Verteilt. 23. März 1990

fr. Eitzinger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das
Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf
des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 19. März 1990
Für den Bundesminister:
J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.070/3-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a. 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Dr. Matousek/5629

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:
 Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Amtshaftungsgesetz
 geändert wird; Ressortstellung-
 nahme

zu Zahl 600.013/3-V/5/90 vom 22.1.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beeht sich mitzuteilen wie folgt:

I. Zum Entwurf selbst

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz
 geändert wird, sieht eine Angleichung der Verjährungsfrist des
 Amtshaftungsgesetzes an die allgemeinen Bestimmungen des § 1489
 ABGB vor. Danach sollte die 10-jährige absolute Verjährungs-
 frist durch eine solche von 30 Jahren im § 6 Abs. 1 ersetzt werden.
 Aus ho. Sicht wäre an sich gegen eine solche Angleichung im
 § 6 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes an den § 1489 ABGB nichts
 einzuwenden.

Wie sich aber in letzter Zeit gezeigt hat, mehrt sich die Anzahl
 der Ansprüche. Eine Erweiterung dieser Frist auf 30 Jahre wird
 sicherlich erhebliche Kosten verursachen. Vor allem im Umwelt-
 bereich sind in letzter Zeit einige Verfahren mit Schadenssummen
 in beträchtlicher Höhe geführt worden. Dabei kam es auch zu
 strafgesetzlichen Anklagen.

- 2 -

Auf alle Fälle aber muß vermieden werden, daß nach der derzeitigen Rechtslage bereits verjährte Schadenersatzansprüche wieder neu aufleben können.

II. Zur Frage nach mögliche Belastungen des Bundeshaushalt

Es könnte möglich sein, daß namentlich im Umweltbereich Forderungen nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht werden. Solche Forderungen dürften hohe Schadenssummen beinhalten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Aufertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 19. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

